



Zl.: 031-1/2024

Betreff: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Pill, am 25.04.2024

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Pill in seiner **Sitzung vom 14.07.2023** folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 beschlossen hat.

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pill im Bereich der Gp. 243/1 KG Pill

Festlegung eines Entwicklungsbereiches für überwiegende Wohnnutzung auf der Gp. 243/1 KG Pill mit Indexziffer W 6, Zeitzone Z 1 und Dichtezone D1

Vorwiegend Wohnnutzung, Index 6: Siedlungssplitter mit Auffüllungsbereich.
Diese Bereiche können entsprechend ihrer umgebenden Nutzungs- und Baustruktur aufgefüllt werden. Dabei ist lockere, Einfamilienhausartige Bebauung beizubehalten.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom **15.04.2024, Zl. RoBau-2-921/9/77-2024** gemäß § 67 Abs. 4 i.V.m. § 65 Abs. 3 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Ing. Hannes Fender

An der Amtstafel	
angeschlagen am:	26.04.2024
abgenommen am:	13.05.2024